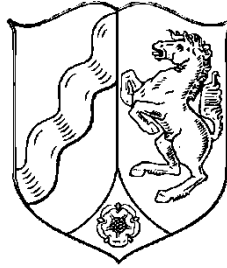


amtliche Bekanntmachung

011 K 012/20



AMTSGERICHT WERL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 19.07.2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Werl, Soester Straße 51, Erdgeschoss, Saal 0.23**

das im Grundbuch von Wickede Blatt 2417 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: Gemarkung Wickede, Flur 2, Flurstück 1022, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 35, Größe: 534 qm

versteigert werden.

Beschreibung gemäß Gutachten:

Das Grundstück liegt am Ortsrand von Wickede (Ruhr) innerhalb eines Wohngebietes in einer verkehrsberuhigt ausgebauten Anliegerstraße (Sackgasse) mit aufgelockerter, offener Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern mit starker Durchgrünung. Es ist mit einem unterkellerten Zweifamilienhaus mit Garage und Carport aus dem Jahre 2002 (gemäß Bauakten) bebaut. Das Wohnhaus ist eingeschossig und verfügt über ein Satteldach. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Gemäß Bauzeichnungen hat die Wohnung im Erdgeschoss eine Größe von ca. 69 qm und die Wohnung im Dachgeschoss eine Größe von ca. 59 qm. Ein Energieausweis ist dem Sachverständigen nicht vorgelegt worden. Wegen

fehlender Innenbesichtigung des Objekts ist bei der Verkehrswertermittlung ein Risikoabschlag von 10 % vorgenommen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Werl, 19.04.2021